

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1863

CCXXXIII.	Kurfürst Friedrich	bestäti	gt dem j	Johanniter-	Orden	seine
	Besitzungen,	am 5. N	Novemb	er 1460.		

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55861

CCXXXII. Stiffung ber Meffe Rorate im Schloffe zu Sonnenburg, vom 2. Februar 1460.

Ad sempiternam Dei omnipotentis laudem et honorem omnium suorum sanctorum, specialiter tamen ad intemerate Dei Genitricis Marie perpetue Virginis, quam ad condignum humana nescit fragilitas venerari preconium extollendum, ob nostre nostrorum progenitorum omniumque fidelium animarum refrigerium et falutare rependium, missam de ejusdem Benedicte Virginis Annuntiatione, Rorate dictam, cum omnibus suis officiis in Capella foris Castrum nostrum Sonnenborgh super Altare inibi erectum et dedicatum, hactenus tamen non dotatum, ordinavimus, erigimus et fundamus omni die ejus temporibus a Festo sancti Michaelis in ortu Diei usque ad sanctum Pasche Festum, de Pascha vero vice versa ad Festum sancti Michaelis in ortu Solis solempniter alta voce decantandam. Et ut hac ordinatio pariter et fundatio sempiternum fortiatur vigorem tunc ad eandem Missam decantandam ordinamus duos ydoneos aut nostre religionis aut seculares presbyteros, ita ut hij alternatis vicibus unus per unam, alius per aliam ebdomadas et fic deinceps Missam istam temptent et decantent. Quibus pro victu et sustentatione presenti ordinamus et fundamus liberas et perpetuas foris dictum Caftrum nostrum habitationes Pariter et in Caftro cottidianas expensas; Et pro ulteriori sustentationi et emolumento annuatim undecim sexagenas grossorum, octo denarios pro grosso etc. Ita etiam ut unus illorum Presbyterorum ad ejusdem Ville Ecclesiam Parochialem sit canonice presentatus et institutus, quam insimiliter alternatis vicibus ut premittitur cum officiis more folito attemptent, ut qui de Missa vacauerit et ille Parochiam visitet. Quecunque vero de Missali annona etc. de ipsius Ecclesie emolumentis acciderint ut hec simul hij duo Presbyteri eque divident una cum undecim fexagenis pretactis: Preterquam quod ex toto fimul collecto Rectori Parvulorum in Sonnenburgh pro tempore existenti dent et exsolvent unam sexagenam, pro qua ad eandem Missam decantandam cum uno aut duobus Juvenibus debeat esse obligatus etc.

Actum in Castro Sonnenborgh, Anno 1460, ipso die Purificationis sancte Marie. Mus einer Bedmann'schen Mischen

CCXXXIII. Kurfürst Friedrich bestätigt bem Johanniter-Orben seine Besitzungen, am 5. November 1460.

Wier Friederich, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzeämmerer vnd Burggraff zu Nürnberg etc., Bekennen öffentlich mit diesem Brieff für vns, vnsere Erben vnd Nachkommen Marggraffen zur Brandenburg vnd sonst allermänniglich, die diesen brieff sehen, hören oder lesen, dass wir vns mit dem würdigen vnserm Rath vnd lieben getreuen, Herren Liborius von Schlieben, Meister sanct Johannisordens, vnd dem Orden von aller sachen vnd Irnüss wegen, wie sich die begeben haben vnd bis auff diese Zeit datum dieses brieffes verlauffen vnd erstanden sein, von aller Güther, Schlöser, städte, häuser,

höfe, Dörffer, Eigenschafft, Lehn, Geistliche vnd weltliche, vnd aller ander Zugehörunge wegen, die der genandte Meister Liborius, seine Vorsahren vnd sein Orden in vnsern Landen vnd Herrschafften, die wir ietzund besitzen vnd in mächtigen Regiment haben, als in der Neuen Marck zur Brandenburg, In der Neuen Marck über Oder, Im Lande zur Sternberg, Im Vekerlande, zur Loussnitz, bis auf diese Zeit gehabt vnd noch haben, mit ihn übereinkommen vnd vns mit ihn vnd sie wiederumb mit vns darumb vortragen vnd ihm die gäntzlich vnd gar, dem allemächtigen Gott zu Lobe, Maria der Mutter Christi, dem lieben heyligen fanct Johannis vnd allen himlischen Heer zu Ehren, auch vmb gethaner Dienste, vnd sonderlich vmb desswillen, dass vns der genandte Meister willen vnd genügen, Dar Wir Vnser Herrschafft nutz mit geschaffet davor gethan, vnd von sonderlicher Gnade wegen, zu rechten Ewigen Eigenthumb mit guten Rathe vereignet haben, vnd dass sie dess fürder ewiglich verwahret sein, vnd in zukommenden Zeiten, bey Vns, Vnsern Erben vnd Nachkommen Marggraffen zu Brandenburg, vor Sie vnd Ihren Orden mögen vnd sollen versichert bleiben.

So machen Wir die Güther in disem brieff nahmhafftig, Als nehmlich das Schloss Lagow das Städtchen dauor Neu-Lagow, Spiegelberg, Börften, Leichholtz, Tauerzig, Malckendorff, Petersdorff, grofz Ofchatz, Schönow, Coritten, Alt vnd Neu Kirfsbaum, Lindow, Wandrin, Hildebrandtsdorff, Döbernitz, Grabow, Oftrow mit der Möllen, Gandigkow, Rampitz, Kloppeth, Melfsnitz mit der Möllen, Zielenzig, das Städtchen, Langenfeldt, Borsten, Reehnow, Lübn, Buchholtz, Sonnenburg, Schlos, Städtchen vnd Kietz, Priebrow, Limmeritz, Krifchitz, Maufschow, Mechow, Gartow, Matschdorff, Greden, den hoff zum Quartschen mit der Mollen, Darmützel mit der Mollen, den Hoff zu Obern Damme, Buchholtz, Carntzow, Ziecher, Bazelow, Wilkersdorff, Tampfel, Warnick mit dem Dorffe Zornnendorff, Lutzdorff, Drewitz, Schönenburg, Kalentzig, Klewitz, Stuff, die Parr Kirchen Konigesberg, Bechen, Arendtswalde mit ihren Zugehorungen; den hoff zu Butzen mit der Möllen Ecker vnd Wälden, daß Dorff Betzen mit der Möllen, den Oberteich, die Birckholfische Mülle, Marxdorff, Heinrichsdorff, Tempelberg, Neuentempell, Dollgelin mit dem Hacknow, den Hoff borgaft mit dem fee vnd dem Dorffe Bleuen, den Tempelhoff mit dem Gütern dazugelegen vnd allen Ihren Zugehorungen, Vnd fie follen fich über die genandte Güther fürder Keiner Güter mehr zu eigenthumb in den ehegenandten vnfern Landen nicht unterwinden. Vnd wir voreigen Ihm die obgenandte schlösser, städte, Häuser, Höffe, Dörffer, von neuen mit allen vnd Jeglichen Zinsen, Rentten, Zöllen, Eckern, Wiesen, gewonnen vnd vngewonnen, mit Gerichtten, Obersten vnd Niedersten, mit Möllen vnd Möllenstädten, Wassern, Wasserlaufften, mit seen, Fischereyen, mit Heuden, Höltzern, Pächten, Wildbahnen, Viehetrifften, mit Lehnen, Geistlichen vnd Weltlichen, vnd aller vnd jeglicher Zugehorunge, Herligkeiten vnd Gerechtigkeiten, alss vor Alters vnd bisher zu jeglichen gehöret haben, gar nichts nicht darinne ausgenommen vnd hindangesetzt. Vnd bestätigen Ihm auch daran alle Ihre Gewehr, besitzunge, Leihung vnd Eygenthum, sie seindt vormahls verbrieffett oder vnverbriefet, auch alle Privilegia vnd Brieffs darauff lautende, von Fürsten vnd herren gegeben, mächtiglich mit Krafft vnd Macht dieses Brieffs. Sie sollen die friedtlich vnd ungeirret forder mehr besitzen, damit schaffen, thun vnd derer gebrauchen, nach Ihren nutz mit aller herligkeit, alss Ihres Rechten ewigen voreigneten Eigenthums, für Vnss, Vnsere Erben vnd nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, gantz vngehindert. Vnd ob Ihm nach diesen

Tage datum dieses Brieffes in zukommenden Zeiten welche Lehn, Geistlich oder Weltlich, in den sogenandten schlössern, städten, Häusern, Höffen, Dörffern oder Ihren Zugehorungen, dass Ihre lehen were, looss würden, die sollen dem Orden vnd nicht Vns, Vnsern Erben oder Nachkommen, noch anders niemandt verlediget werden Vnd sollen sie daran gantz nicht irren zu ewigen Zeitten.

Vnd vorzeihen Vns daran für Vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen Marggraffen, aller Lehnzusprüche vnd anderer Gerechtigkeitt. Doch mit dem Bescheide: Wir behalten Vns vnd Vnser Herrschaft daran Dienst vndt Landbethe vnd alle andere Gerechtigkeit, gewohnheit vnd Herrligkeit, die Vnsere vorsahren, Eltern vnd Herrschaft vormals drauff gehabt vnd Wir noch haben. Vnd dass sie Vns allezeit damit getreu, gewehr vnd gehorsambst sein sollen, Vnser, Vnser Erben vnd Nachkommen frommen werben vnd schaden wenden, getreulich, als andere Vnsere gemeine Lande thun vnd Pflichtig sein.

Wier, Vnsere Erben vnd Nachkommen Marggraffen sollen sie allezeit schützen, schirmen, handthaben vnd vortheidigen, gegen allermänniglich mit den Gütern, die unter Vns gelegen, wie Wir ihrer zu gleiche vnd Rechte mächtig sein, gleich Andern der Vnsern, Vnd sie sollen sich mit denen genantten Gütern ewiglich zu Vnser Herrschafft halten, die genandte städte, schlösser vnd Hösse sollen Vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen allezeit offen sein vnd bleiben zu allen vnsern Kriegen, nöthen vnd geschefften, wie offt das noth thut, gegen allermänniglich, niemandts außgenommen, ohn alles gesehrde. Vnd Ob wir oder Vnser Jäger von Vnsers geheiß wegen auf ihren heyden vnd holtzen Jagden, dass sollen sie nicht wehren.

Vor folchen Eigenthumb follen fie für fich vndt ihre Nachkommen Vnferen Vorfahren, Vnfern Eltern, Vnfs, Vnferen Erben vnd Nachkommen eine ewige Jahrzeitt in allen Ihren Häufern vnd Comptoreyen, in Vnfern Landen gelegen, beftellen vnd beftätigen, alle Jahre ewiglich ohne abgang allezeit auf St. Elifabethen Tag, auf den abendt mit Vigilien vnd des andern Tages darnach mit fingenden Seelmessen begehen vnd den Allmechtigen Gott allezeit getreulich vor die Herrschafft bitten.

Wier voreignen Ihm daran alles das, was wir Ihm von Gnaden vnd Rechtswegen daran voreignen mögen, Doch Vns vnd Vnser Herrschafft an Vnsern Lehen vnd Gerechtigkeiten, vnsern Prelaten, Mannen vnd sonst allermänniglich an Ihren Lehen, Zinsen, Renten, Zugehörungen vnd Gerechtigkeitten, die wir vnd sie in denselben Gütern haben, gantz unschädlich. Dess seind gezeuge die Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen etc. Zur Vhrkundt vnd ewiger gezeugnüss haben wir Vnser größte Innsiegel an diesen Brief heißen hangen, der gegeben ist zu Custrin, am Mittwoche nach aller heyligen Tage, nach Gottes Geburth Tausendt Vierhundert vnd im Sechzigsten Jahre.

Aus einer alten Copie.